

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Gentele (fraktionslos)**

**Wegeunfähigkeitsbescheinigungen bei ALG 2 Empfängern**

Wenn ein ALG 2 Empfänger bei einem Krankheitsfall nicht zu seinem Termin im zuständigen Jobcenter vorsprechen kann, benötigt das zuständige Jobcenter eine sogenannte Wegeunfähigkeitsbescheinigung zusätzlich zum Krankenschein vom Arzt. Diese Wegeunfähigkeitsbescheinigung kann ganz willkürlich von jedem Vermittler im eigenen Ermessen angefordert werden, sodass die eigentliche Krankschreibung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) zur Makulatur verkommt und dem betroffenen ALG 2 Empfänger ein Nachteil entstehen kann.

**Ich frage die Landesregierung:**

1. Welche Auffassung vertritt die jetzige Landesregierung zum Vorgehen des Jobcenter im Krankheitsfall mit ALG 2 Empfängern, dass eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von einem Vermittler außer Kraft gesetzt werden kann?
2. Kann ein Vermittler in einem Jobcenter so eine Bewertung überhaupt durchführen?
3. Wird ein ALG 2 Empfänger infolgedessen gegenüber einem Arbeitnehmer schlechter gestellt?
4. Müssen die Mitarbeiter der Jobzentren in Thüringen auch ihrem Arbeitgeber zusätzlich zur Krankschreibung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) eine Wegbescheinigung vorlegen?
5. Welche Intensionen werden mit einer derartigen Regelung verfolgt?
6. Sind seitens der Landesregierung Bestrebungen zur Novellierung des SGB II im Bundesrat zu erwarten?

Gentele